

**DIN EN 17226**

ICS 03.080.30

Teilweiser Ersatz für  
DIN 77600:2004-07**Dienstleistungen in Kosmetiksalons –  
Anforderungen an und Empfehlungen für die Dienstleistungserbringung;  
Deutsche Fassung EN 17226:2019**

Beauty Salon Services –  
Requirements and recommendations for the provision of service;  
German version EN 17226:2019

Services des instituts de beauté –  
Exigences et recommandations relatives à la fourniture de prestations;  
Version allemande EN 17226:2019

Gesamtumfang 38 Seiten

DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL)

## Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 17226:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 409 „Management und Qualität der Dienstleistungen bei professionellen Kosmetikunternehmen“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom NSAI (Irland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 159-02-06 AA „Kosmetik-Dienstleistungen“ im DIN-Normenausschuss Dienstleistungen (NADL).

Die Anforderungen an und die Empfehlungen für die Dienstleistungserbringung in Kosmetiksalons sind in folgenden Dokumenten festgelegt:

- DIN EN 17226, *Dienstleistungen in Kosmetiksalons — Anforderungen an und Empfehlungen für die Dienstleistungserbringung*,
- DIN CEN/TS 17227, *Dienstleistungen in Kosmetiksalons — Weitergehende kosmetische Dienstleistungen zur Anwendung mit EN 17226:2019*.

Abschnitt 4 dieser Europäischen Norm gibt an, dass Fachkräfte für Kosmetik, die Dienstleistungen in Kosmetiksalons erbringen, über Qualifikationen verfügen müssen, die von einer nationalen Behörde und/oder einer anerkannten Bildungsbehörde anerkannt und/oder zugelassen sind. In Deutschland ist keine einheitliche nationale Qualifikation für die Kosmetiker-Ausbildung vorhanden, außer bei der Fortbildung zum Kosmetikmeister. Kosmetiker erreichen ihre Bildungsabschlüsse entweder durch die duale Ausbildung der Handwerkskammern oder durch private oder staatliche schulische Bildungsträger. Am 31.12.2020 tritt die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung beim Menschen (NiSV) teilweise, am 31.12.2021 vollständig in Kraft. Die NiSV regelt, unter welchen Bedingungen Fachkräfte für und in der Kosmetik apparative Behandlungen durchführen dürfen. Da weder eine nationale Bildungsbehörde noch eine akkreditierte Stelle die Qualifikation der Ausbildungsabschlüsse bewertet, wird dies von einer Organisation durchgeführt, die in dem Bereich die Interessen der Kosmetikbranche vertritt.

National erworbene Bildungsabschlüsse erlauben Behandlungen mit Apparativer Kosmetik, auch wenn die Europäische Norm in Anhang A höhere Abschlüsse nach dem EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen) empfiehlt.

Fordern die nationalen Arbeitsschutz-, Arbeitssicherheits- und Hygienebestimmungen höhere Anforderungen als diese Norm vorschreibt, so gelten diese.

Die in EN 17226 festgelegten Anforderungen gelten nicht für alle kosmetischen Behandlungen, die in Kosmetiksalons erbracht werden. Die Anforderungen für weitergehende kosmetische Behandlungen sind in CEN/TS 17227 festgelegt. Die Inhalte beider Dokumente wurden innerhalb des CEN/TC 409 erarbeitet, zu den Inhalten der CEN/TS 17227 ließ sich jedoch kein europäischer Konsens herbeiführen. Zu den weitergehenden kosmetischen Behandlungen in CEN/TS 17227 zählen: Chemische Peelings, Mikropigmentierung, Micro Needling sowie Laser-/IPL-Behandlung.

Es wird empfohlen, vor der Anwendung der Dokumente DIN EN 17226 und/oder DIN CEN/TS 17227 oder Teilen dieser Dokumente in Deutschland, Informationen bei den zuständigen Landes- und Bundesbehörden über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit dieser Dokumente oder von Teilen dieser Dokumente einzuholen.

Dieses Dokument enthält nationale Fußnoten.

## **Änderungen**

Gegenüber DIN 77600:2004-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Aufteilung des Dokumentes und Überführung in diese Europäische Norm und die Technische Spezifikation CEN/TS 17227;
- b) vollständige inhaltliche Überarbeitung und Neuausrichtung des Dokumentes mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs über Parfümerien hinaus;
- c) Überarbeitung/Erweiterung der Anforderungen an die Kompetenz und Qualifikation der Fachkräfte für Kosmetik, an die Ausstattung eines Kosmetiksalons und an das Management eines Kosmetiksalons;
- d) Anpassung an die derzeit geltenden Gestaltungsregeln.

## **Frühere Ausgaben**

DIN 77600: 2004-07

— Leerseite —

Deutsche Fassung

**Dienstleistungen in Kosmetiksalons —  
Anforderungen an und Empfehlungen für die  
Dienstleistungserbringung**

Beauty Salon Services —  
Requirements and recommendations for the provision  
of service

Services des instituts de beauté —  
Exigences et recommandations relatives à la fourniture  
de prestations

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 28. September 2017 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Rue de la Science 23, B-1040 Brüssel

## Inhalt

|                                                                                                                    | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Europäisches Vorwort .....                                                                                         | 4     |
| Einleitung .....                                                                                                   | 5     |
| 1 Anwendungsbereich .....                                                                                          | 6     |
| 2 Normative Verweisungen .....                                                                                     | 6     |
| 3 Begriffe .....                                                                                                   | 6     |
| 4 Kompetenz und Qualifikationen .....                                                                              | 8     |
| 4.1 Allgemeines .....                                                                                              | 8     |
| 4.2 Kontinuierliche berufliche Weiterbildung und Berufsausbildung .....                                            | 9     |
| 5 Dienstleistungen in Kosmetiksalons .....                                                                         | 9     |
| 5.1 Allgemeines .....                                                                                              | 9     |
| 5.2 Behandlungsbezogene Risikobeurteilungen .....                                                                  | 10    |
| 5.2.1 Allgemeines .....                                                                                            | 10    |
| 5.2.2 Versicherung .....                                                                                           | 10    |
| 5.3 Berufsethik im Umgang mit Kunden .....                                                                         | 10    |
| 6 Kosmetiksalon .....                                                                                              | 11    |
| 6.1 Allgemeines .....                                                                                              | 11    |
| 6.2 Benennung der verantwortlichen Person .....                                                                    | 11    |
| 6.3 Allgemeine Anforderungen an die Einrichtung .....                                                              | 11    |
| 6.4 Empfangsbereich .....                                                                                          | 12    |
| 6.5 Ausstattung des Behandlungsraumes .....                                                                        | 12    |
| 6.6 Wartung und Hygiene des Salons .....                                                                           | 13    |
| 6.7 Hygiene für die bei der Erbringung der Dienstleistung verwendeten Geräte, Materialien<br>und Instrumente ..... | 13    |
| 6.8 Persönliche Hygiene von Fachkräften für Kosmetik .....                                                         | 14    |
| 6.9 Terminplanung und -verwaltung .....                                                                            | 15    |
| 6.10 Kundenbesuch .....                                                                                            | 15    |
| 6.10.1 Allgemeines .....                                                                                           | 15    |
| 6.10.2 Kundenberatung .....                                                                                        | 15    |
| 6.10.3 Prüfung vor der Behandlung .....                                                                            | 17    |
| 6.10.4 Überweisung des Kunden und Empfehlungen für andere mögliche Behandlungen .....                              | 17    |
| 6.11 Erbringung der Behandlung .....                                                                               | 18    |
| 6.11.1 Hygiene und Sicherheit .....                                                                                | 18    |
| 6.11.2 Privatsphäre des Kunden und Sicherheit des Kundeneigentums .....                                            | 19    |
| 6.12 Behandlungsnachbereitung .....                                                                                | 19    |
| 6.13 Kundenzufriedenheit .....                                                                                     | 20    |
| 6.14 Beschwerden .....                                                                                             | 20    |
| 7 Management von Kosmetiksalons .....                                                                              | 20    |
| 7.1 Allgemeines .....                                                                                              | 20    |
| 7.2 Wartung, Überprüfung und Nutzung des Salons, Instrumente und Geräte .....                                      | 20    |
| 7.2.1 Salon und Gerätewartung und Sicherheit .....                                                                 | 20    |
| 7.2.2 Handhabung und Benutzung von elektrischen Geräten zur Dienstleistungserbringung im<br>Kosmetiksalon .....    | 21    |
| 7.2.3 Überprüfung elektrischer Geräte und Leitungen .....                                                          | 21    |
| 7.2.4 Verwaltung des Lagerbestandes .....                                                                          | 21    |

|                                                                                                 |                                                            |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|----|
| 7.3                                                                                             | Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Stoffen .....      | 22 |
| 8                                                                                               | Überprüfung und Verbesserung der Dienstleistungen .....    | 22 |
| 8.1                                                                                             | Allgemeines .....                                          | 22 |
| 8.2                                                                                             | Überprüfung der Dienstleistung.....                        | 22 |
| 8.3                                                                                             | Leistungsbeurteilung und Beurteilung der Mitarbeiter ..... | 23 |
| 8.4                                                                                             | Pläne zur Verbesserung .....                               | 23 |
| 8.5                                                                                             | Führen von Aufzeichnungen.....                             | 23 |
| Anhang A (informativ) Beispiele für in Kosmetiksalons durchgeführte Behandlungen .....          |                                                            | 24 |
| Anhang B (informativ) Formular zur Risikobeurteilung — Dienstleistungen in Kosmetiksalons ..... |                                                            | 25 |
| Anhang C (informativ) Beispiel für eine Einverständniserklärung.....                            |                                                            | 26 |
| Anhang D (informativ) Beispiel für ein Formular einer Kundenberatung .....                      |                                                            | 27 |
| Anhang E (informativ) A-Abweichungen.....                                                       |                                                            | 29 |
| Literaturhinweise.....                                                                          |                                                            | 34 |

## **Europäisches Vorwort**

Dieses Dokument (EN 17226:2019) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 409 „Management und Qualität der Dienstleistungen bei professionellen Kosmetikunternehmen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von NSAI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2020, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Januar 2020 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde in der Entwurfsphase als prEN 16708 veröffentlicht.

Die Einhaltung nationaler und EU-Vorschriften, die für Bereitstellung und Erbringung von Dienstleistungen in Kosmetiksalons gelten, liegt in der Verantwortung der Organisationen, die derartige Dienstleistungen anbieten. Die Einhaltung dieser Europäischen Norm selbst stellt nicht sicher, dass die nationalen und EU-Vorschriften, die möglicherweise für diese Dienstleistung gelten, eingehalten werden.

Diese Europäische Norm wurde von Fachleuten auf dem Gebiet der Kosmetik und Wellness erstellt. Die Dienstleistungen können von Fachkräften für Kosmetik erbracht werden, die zu den folgenden NACE-Klassen gehören: 9602 (kosmetische Behandlungen) und 9604 (Körperbehandlungen).

Gegenwärtig wird durch CEN/TC 409 „Management und Qualität der Dienstleistungen bei professionellen Kosmetikunternehmen“ eine Änderung erarbeitet, um die Anforderungen hinsichtlich der in dieser Europäischen Norm unter 4.2 aufgeführten, weitergehenden kosmetischen Behandlungen weiter zu präzisieren.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

## **Einleitung**

Diese Norm hat das Ziel, Anforderungen und Empfehlungen für gute Praktiken in professionellen Kosmetiksalons bereitzustellen, in denen die Sicherheit und Zufriedenheit der Kunden wichtig ist.

In einigen europäischen Ländern wird zwischen Wellness-Behandlungen und kosmetischen Behandlungen unterschieden, während andere Länder diese Behandlungsarten miteinander vermischen. Diese Europäische Norm gilt für alle diese Dienstleistungen, wenn sie durch eine Fachkraft für Kosmetik erbracht werden.

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument enthält Anforderungen an und gibt Empfehlungen für die Erbringung von professionellen Dienstleistungen in Kosmetiksalons. Diese Dienstleistungen beziehen sich auf die Erbringung von kosmetischen Behandlungen unabhängig davon, wo die Dienstleistungen erbracht werden.

Dieses Dokument enthält Anforderungen an und gibt Empfehlungen für die Durchführung von kosmetischen Behandlungen durch eine ausreichend qualifizierte Fachkraft für Kosmetik. Es werden Empfehlungen bezüglich des Kundenmanagements zur Verfügung gestellt, um die Sicherheit von Kunden während jeglicher kosmetischen Behandlung sicherzustellen. Der Dienstleistungsumfang von Kosmetiksalons ist durch die Qualifikation der einzelnen Fachkräfte für Kosmetik begrenzt, die von einem anerkannten Bildungsanbieter erhalten wurde.

Medizinische Verfahren, einschließlich ästhetisch-chirurgischer Eingriffe, sowie Verfahren mit kosmetischer Injektion, einschließlich der Sklerotherapie, sind vom Anwendungsbereich dieses Dokuments ausgeschlossen.

Ebenfalls vom Anwendungsbereich dieses Dokuments ausgeschlossen sind Friseur-, Körperkunst- und Tätowierdienstleistungen.

## 2 Normative Verweisungen

Es gibt keine normativen Verweisungen in diesem Dokument.

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- IEC Electropedia: verfügbar unter <http://www.electropedia.org/>
- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <http://www.iso.org/obp>

### 3.1

#### **Kosmetiksalon**

Unternehmen, das kosmetische und Wellness-Behandlungen anbietet und Kosmetikprodukte verkauft

Anmerkung 1 zum Begriff: In einigen Ländern ist zum Betreiben eines Salons eine Lizenz erforderlich.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Begriffe „Wellness“ und „Wohlbefinden“ sind austauschbar und haben die gleiche Bedeutung bzw. verfolgen den gleichen Zweck.

### 3.2

#### **Dienstleistung(en) in Kosmetiksalons**

kosmetische und/oder Wellness-Behandlungen und -Dienstleistungen, die qualifizierte Fachkräfte für Kosmetik an Kunden durchführen

Anmerkung 1 zum Begriff: Dienstleistungen in Kosmetiksalons umfassen keine chirurgischen Eingriffe oder ärztlichen Behandlungen.

### 3.3

#### **kosmetische Behandlung**

Behandlungen auf der Haut, am Haar und an den Nägeln, die durch eine Fachkraft für Kosmetik durchgeführt werden und zur Wellness und/oder Schönheit des Kunden beitragen

Anmerkung 1 zum Begriff: Behandlungen können manuell und/oder mithilfe von Werkzeugen und/oder Geräten und/oder kosmetischen Produkten erbracht werden.

### 3.4

#### **Fachkraft für Kosmetik**

Person, die über eine Qualifikation verfügt, die von einer Bildungsbehörde erhalten und anerkannt wurde, um kosmetische und/oder Wellness-Behandlungen innerhalb eines Kosmetiksalons zu erbringen

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff der Fachkraft für Kosmetik kann sich auch auf Schönheitspfleger, Kosmetologen und andere in der Branche verwendete Berufsbezeichnungen beziehen, die die erforderlichen Qualifikationsanforderungen dieser Europäischen Norm erfüllen.

### 3.5

#### **verantwortliche Person**

benannte Person, die für das Management der Mitarbeiter des Kosmetiksalons verantwortlich ist, die für das Durchführen von Dienstleistungen innerhalb des Kosmetiksalons zuständig sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Die verantwortliche Person kann der Besitzer des Salons oder eine durch den Besitzer bestimmte Person sein.

### 3.6

#### **kontinuierliche berufliche Weiterbildung**

##### **CPD**

(en: continuing professional development)

Reihe von Tätigkeiten, die durch einzelne Fachleute durchgeführt werden, um ihre fachliche Kompetenz, das fachliche Wissen und die beruflichen Fertigkeiten beizubehalten

Anmerkung 1 zum Begriff: Berufsverbände können die Arten von Tätigkeiten zum Erreichen von Punkten für die kontinuierliche Weiterbildung festlegen und können Anleitung darüber geben, was für die kontinuierliche Weiterbildung national zugelassen ist.

[QUELLE: ISO/IEC TR 29154:2013, 3.4, modifiziert — Anmerkung 1 zum Begriff wurde hinzugefügt.]

### 3.7

#### **Gegenreaktionen**

unerwünschte und/oder unerwartete Reaktionen, die sich aus der kosmetischen Behandlung ergeben

Anmerkung 1 zum Begriff: Gegenreaktionen sollten nicht mit normalen und erwarteten Reaktionen verwechselt werden, z. B. Hyperämie nach dem Auftragen von Wachs.

### 3.8

#### **Gegenanzeigen**

bekannter Zustand des Kunden, der das Angebot einer kosmetischen Behandlung durch eine Fachkraft für Kosmetik verhindert

### **3.9**

#### **mobile kosmetische Behandlung**

kosmetische Behandlung, die durch eine qualifizierte Fachkraft für Kosmetik in einem außerhalb eines bestehenden Kosmetiksalons befindlichen Bereich erbracht wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Einige kosmetische Behandlungen können unter der Voraussetzung, dass die Fachkraft für Kosmetik mögliche Risiken bezüglich der speziellen kosmetischen Behandlung berücksichtigt hat, außerhalb eines bestehenden Salons erbracht werden, z. B. beim Kunden zu Hause.

## **4 Kompetenz und Qualifikationen**

### **4.1 Allgemeines**

Fachkräfte für Kosmetik, die Dienstleistungen in Kosmetiksalons erbringen, müssen über Qualifikationen verfügen, die von einer nationalen Behörde und/oder einer anerkannten Bildungsbehörde anerkannt und/oder zugelassen sind.

In der Qualifikation müssen die theoretischen und praktischen Fertigkeiten in Bezug auf das Durchführen von Dienstleistungen in Kosmetiksalons behandelt werden. Die theoretische Ausbildung und die Schulungen müssen mindestens Folgendes behandeln:

- Anatomie und Physiologie;
- Kenntnisse hinsichtlich des allgemeinen Hautzustands;
- die Funktion von Kosmetikpräparaten;
- Hygiene und Schutz vor Kreuzkontamination einschließlich Sterilisation;
- für Dienstleistungen in Kosmetiksalons geltende Gesetzgebung und Vorschriften.

Ein Mindestkompetenzniveau in jedem Behandlungsbereich muss durch eine Auszeichnung, ein Zertifikat oder Diplom bestätigt werden, welches durch eine nationale Behörde und/oder Bildungsbehörde ausgestellt oder anerkannt ist.

Die praktischen Fertigkeiten und Schulungen müssen mindestens Folgendes umfassen:

- Kommunikationsfähigkeiten einschließlich Kundenbetreuung und
- Fähigkeiten hinsichtlich der Beratung und Dokumentation, die bei der Erbringung von Dienstleistungen in Kosmetiksalons unterstützend wirken.

Sämtliche Auszeichnungen, Zertifikate oder Diplome der Fachkräfte für Kosmetik müssen jederzeit verfügbar sein und sollten im Salon ausgestellt sein.

Auszubildende Fachkräfte/Lehrlinge für Kosmetik dürfen kosmetische Behandlungen an Kunden nur unter Aufsicht einer qualifizierten Fachkraft für Kosmetik und entsprechend ihres Erfahrungs-, Schulungs- und/oder Qualifikationsniveaus durchführen.

Ist ein nationaler Qualifikationsrahmen vorhanden, sollte dieser auf den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) verweisen.

Sind keine nationalen Qualifikationen vorhanden, sollte die Qualifikation durch eine akkreditierte Organisation erbracht werden.